

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Zukunft für Otterthotty/Indien“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Altenhilfe und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen vornehmlich in der Gemeinde Otterthotty, darüber hinaus auch im Bezirk Chamarajanagar im indischen Bundesstaat Karnataka. Unterstützt werden Personen ohne Einkommen oder deren Einkommen nicht zum Lebensunterhalt reicht.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung entsprechender kirchlicher und privater Institutionen, Finanzierung von Neubauten, Erweiterungen und Unterhaltungen von Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Ein Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, ist an den Vorstand zu richten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahmeerklärung des Vorstandes begründet. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Quartals erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Adresse unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Ausschlussentscheidung dem Vorstand vorzulegen. Die Berufung hat bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aufschiebende Wirkung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Über die Fälligkeit und das Verfahren zur Einziehung des Beitrages entscheidet der Vorstand

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer.
 - e) dem geborenen Mitglied Pater Periyannayagam Madalaimuthu
 - f) bis zu 4 Beisitzer
2. Gem. § 26 BGB vertritt die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter zusammen mit der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister oder der Schriftführerin / dem Schriftführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich
3. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr werden ausnahmsweise der/die erste Vorsitzende und der Kassierer/die Kassiererin für 3 Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Führung der regelmäßigen Geschäfte des Vereins
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, deren Einberufung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
 - c) die Erstellung einer Jahresrechnung mit Jahresbericht
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Entscheidung über Ersatzstipendiate, wenn ein Stipendiat aus der Förderung ausscheidet
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
5. Vorstandbeschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl, die Entlastung und Abberufung des Vorstands
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) die Änderung der Satzung des Vereins sowie über dessen Auflösung
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
8. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
11. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 10 Auflösung und Zweckwegfall

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen mit der Auflage, dieses Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr mit einer Ersatzbestimmung durchgeführt werden, die der mit der weggefallenen bzw. wegfallenden Regelung verfolgten Absicht am nächsten kommt. Dabei ist – wie auch für die Ausfüllung etwaiger Lücken – die in § 2 dieser Satzung niedergelegten Zwecke maßgeblich.

Bottrop, den 07.08.2016

Gründungsmitglieder:

Bernhard Windmüller	Alfred Drabiniok	Ulrich Dobrindt
Hubert Haseke	Willi Stennmans	Christian Kott
Bernd Fockenber	Madalaimuthu Periyayagam
.....